

VERWALTUNGSGERICHT PARIS

N°2200534/4-1

FRANZÖSISCHE REPUBLIK

IM NAMEN DES FRANZÖSISCHEN VOLKES

Das Verwaltungsgericht Paris (4. Sektion - 1. Kammer)

Beschwerdeführer:

ASSOCIATION NOTRE AFFAIRE À TOUS

ASSOCIATION POLLINIS

ASSOCIATION BIODIVERSITE SOUS NOS PIEDS

ASSOCIATION NATIONALE POUR LA PROTECTION DES EAUX ET RIVIERES
TRUITE-OMBRE-SAUMON (ANPER-TOS)

ASSOCIATION POUR LA PROTECTION DES ANIMAUX SAUVAGES ET DU
PATRIMOINE NATUREL (ASPAS)

Herr Vincent Perrot

Berichterstatter

Frau Anne Baratin

Öffentliche Berichterstatterin

Sitzung vom 1. Juni 2023

Entscheid vom 29. Juni 2023

44-007 60-01-02-02 C

In Anbetracht des folgenden Verfahrens:

Mit einer Klageschrift und Schriftsätzen, die am 10. Januar und 17. Februar 2022, 19. Januar und 9. Februar 2023 eingetragen wurden, beantragen die Vereine «Notre Affaire à Tous», «Pollinis», Biodiversité sous nos pieds, «l'Association nationale pour la protection des eaux et rivières Truite-Ombre-Saumon» (ANPER-TOS) und «l'Association pour la protection des animaux sauvages et du patrimoine naturel» (ASPAS), vertreten durch Rechtsanwalt Daoud, nach dem letzten Stand ihrer Schriftsätze beim Gericht:

1°) den Staat zu verurteilen, den ökologischen Schaden zu ersetzen, der durch seine Versäumnisse und Unzulänglichkeiten bei der Risikobewertung und der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, der Überprüfung der Zulassungen und dem Schutz der biologischen Vielfalt vor den Auswirkungen dieser Mittel verursacht wurde. Weiter soll der Staat dazu verurteilt werden, die Gesamtheit dieser Versäumnisse und Unzulänglichkeiten zu beenden;

2°) den Staat zu verurteilen, an jede von ihnen einen symbolischen Euro als Ersatz für den erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen;

3°) den Staat anzuweisen, alle Verstöße gegen seine Verpflichtungen in Bezug auf die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und den Schutz der biologischen Vielfalt vor den Auswirkungen von Pestiziden zu beenden. Weiter den Staat anzuweisen, alle zweckdienlichen und geeigneten Massnahmen zu ergreifen, den daraus resultierenden ökologischen Schaden zu beheben. Dies soll insbesondere innerhalb der kürzestmöglichen Frist geschehen;

- den Prozess der Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Übereinstimmung mit den Umweltschutzanforderungen aus dem EU-Recht, der Umweltcharta und dem Gesetz zu überprüfen. Weiter sollen Produkte, die für den Rückgang der biologischen Vielfalt verantwortlich sind, identifiziert werden, um verboten werden zu können, insbesondere:
 - alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die den Erhalt der biologischen Vielfalt bedrohen, zu beenden, insbesondere:
 - Erhöhung des Schutzniveaus der gesetzlichen Expositionsbewertung;
 - Überprüfung des Konzepts der Expositionsbewertung unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und der tatsächlich in der Umwelt gemessenen Konzentrationen;
 - notwendige Änderungen an der Berechnung der vorhersehbaren Umweltkonzentrationen (Predicted Environmental Concentration, «PEC») vornehmen. Gegebenenfalls zusätzliche Anpassungsfaktoren einführen, um den derzeitigen

- Unsicherheiten gerecht zu werden und eine Unterschätzung der tatsächlichen Expositionswerte zu vermeiden. Die vorhersehbaren Konzentrationen sollten realistisch und schützend sein. Weiter sollten die Simulationen des Expositionsmodells auch ein gewisses Mass an realistischer Schätzung der Konzentrationen vor Ort liefern. Dies bedeutet, dass die vorhersehbaren Konzentrationen mit den gemessenen Konzentrationen in der Umwelt korrelieren sollten;
- für Bienen (Honigbienen, Hummeln und Solitärbiene) die Expositionsabschätzung gemäss der Methodik der EFSA «Bee Guidance 2013» durchzuführen. Dabei soll für Solitärbiene auch die über den Boden abgeleitete Exposition berücksichtigt werden;
 - alle zweckdienlichen Massnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Bewertung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Bestäuber zu verbessern und zu verstärken, insbesondere:
 - Ausweitung der akuten Toxizitätstests auf Hummeln und Solitärbiene und Einbeziehung zusätzlicher Schutzfaktoren, um alle Bestäuber zu erfassen;
 - die Art und Weise überprüfen, wie die Toxizität des Pflanzenschutzmittels berechnet wird. Insbesondere sollen geeignete Tests (chronische Toxizität usw.) verlangt werden, sobald die Toxizität des Produkts 1,5-mal höher oder gleich der Toxizität des Wirkstoffs ist;
 - die Bewertung der chronischen Toxizität, Larventoxizität und subletalen Toxizität des Pflanzenschutzmittels für Honigbienen, Hummeln und Solitärbiene verlangen, wenn das Pflanzenschutzmittel toxischer ist als der darin enthaltene Wirkstoff;
 - alle zweckdienlichen Massnahmen zu ergreifen, die eine bessere und umfassendere Bewertung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtzielarten im Allgemeinen ermöglichen, insbesondere:
 - geeignete Massnahmen ergreifen, um eine möglichst umfassende Bewertung der Umweltrisiken zu gewährleisten, bei der nicht nur die akute, sondern auch die chronische Toxizität und subletalen Effekte. Dabei sollen die verschiedenen Lebensphasen der Organismen berücksichtigt werden;
 - systematisch die kombinierte Toxizität des formulierten Pflanzenschutzmittels (Wirkstoff, Beistoffe usw.) bewerten. Dazu gehört auch die Bewertung möglicher synergistischer Effekte zwischen Wirkstoff und anderen Inhaltsstoffen, aus denen das Produkt besteht;

- alle Massnahmen zu ergreifen, um die Berücksichtigung und Bewertung von sogenannten "Cocktail-Effekten", die sich aus Mischungen von Pflanzenschutzmitteln ergeben, zu verbessern und zu verstärken, insbesondere:
 - systematisch die Auswirkungen von individuellen Mischungen von Pflanzenschutzmitteln bewerten, mit besonderer Aufmerksamkeit auf synergische, chronische und subletale Effekte;
 - bei der Bewertung von Pflanzenschutzmitteln die Berücksichtigung von Cocktail-Effekten aus zufälligen Mischungen in der Umwelt vorschreiben. Dabei sollen die kombinierte Toxizität sowie additive und synergistische Effekte des Produkts mit anderen Pflanzenschutzmitteln oder ihren Abbauprodukten berücksichtigt werden. Mit Abbauprodukten sind Stoffe gemeint, die bereits in der Umwelt vorhanden sind oder gleichzeitig im selben Anwendungsgebiet verwendet werden können. Dabei sollen mindestens die Stoffe oder Moleküle, die in der Umwelt am häufigsten identifiziert werden, berücksichtigt werden. Dies setzt insbesondere voraus, dass die räumlichen und zeitlichen Dimensionen der Verwendung bekannt sind. Damit sollen agrarökologische Szenarien definiert werden. Diese Szenarien erlauben die Anwendung von zusätzlichen Schutz- oder Anpassungsfaktoren. Die Cocktail-Effekte können dann mit diesen Schutz- und Anpassungsfaktoren berücksichtigt werden. Weiter helfen sie, alle Unsicherheiten abzudecken, die sich aus den Auswirkungen der kombinierten Toxizität ergeben, die derzeit nicht getestet werden können;
- alle Massnahmen zu ergreifen, um die Repräsentativität der durchgeführten Tests zu verbessern und zu erhöhen. Damit sollen nicht getestete Arten besser berücksichtigt werden. Insbesondere soll die Risikobewertung für Nichtzielarten unter Berücksichtigung der relevanten Arten, die am empfindlichsten auf Pflanzenschutzmittel reagieren, durchgeführt werden. Falls erforderlich, soll dies mit Hilfe geeigneter Schutzfaktoren erfolgen;
 - folglich alle erteilten Zulassungen für Pflanzenschutzmittel unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Mängel und unter Einbeziehung der oben genannten Korrekturen erneut zu überprüfen;
 - auf dem Etikett von Pflanzenschutzmitteln die Angabe der Identität und der Konzentration aller Bestandteile in dem vermarkteten Pflanzenschutzmittel verbindlich vorzuschreiben;

- erheblich in die Erforschung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtzielarten zu investieren. Weiter auch erheblich in die die Entwicklung neuer standardisierter Protokolle zur Bewertung bisher nicht oder nur unzureichend oder unangemessen berücksichtigter Auswirkungen zu investieren;
- alle anderen nützlichen Massnahmen zu ergreifen, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die den Erhalt der biologischen Vielfalt bedrohen, zu beenden;
- die Zulassungen und Ausnahmen für Produkte, die bereits als Produkte mit einem Einfluss auf den unschätzbaren Verlust an biologischer Vielfalt identifiziert wurden, auszusetzen. Insbesondere sollen die Zulassungen und Ausnahmen für alle Produkte aus der Familie der Neonicotinoide und SDHI sowie für alle Produkte, die Glyphosat enthalten, ausgesetzt werden.
- die geltenden Massnahmen zur Überwachung der Pflanzenarzneimittel zu verstärken. Damit soll eine angemessene Überwachung der in Verkehr gebrachten Produkte während der gesamten Dauer ihrer Zulassung zu gewährleistet werden. Insbesondere muss überprüft werden, ob die Annahmen der Risikobewertung unter realen Bedingungen bestätigt werden. Damit sollen negative Auswirkungen erkannt werden, die möglicherweise erst bei grossflächiger Anwendung der Produkte sichtbar werden;
- alle regulatorischen Studien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Damit gemeint sind Studien, die im Rahmen der Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durchgeführt werden. Gegebenfalls können dies auch Studien sein, die im Rahmen der Überprüfung von Zulassungen durchgeführt werden. Damit soll eine vollständige und angemessene Information der Öffentlichkeit ermöglicht werden. Weiter soll die Möglichkeit zur Überprüfung der Studien durch unabhängige Parteien gewährleistet sein;
- im Rahmen des Bestäuberplans («Plan Pollinisateurs») 2022-2026 quantifizierte und rechtlich bindende Ziele für die Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln aufzunehmen;
- alle anderen geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um den ökologischen Schaden zu beheben, der durch die Versäumnisse und Unzulänglichkeiten des Staates entstanden ist. Insbesondere sollen Programme und Massnahmen zum Schutz und zur Rehabilitation der von Pestiziden betroffenen Arten, zur Dekontaminierung und zum Schutz von Wasser und Böden und

zur Erforschung der biologischen Vielfalt beschlossen und umgesetzt werden. Die erforderlichen Mittel und Ressourcen dazu sollen bereitgestellt werden;

- alle Massnahmen umzusetzen, die es ermöglichen, die Synergien von Landwirtschaft und Biodiversität zu nutzen. Insbesondere soll der agrarökologische Übergang beschleunigt werden. Dieser Übergang soll die Nutzung der pflanzlichen Biodiversität als Alternative zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln organisieren. Dabei sollen die Herausforderungen der Biodiversität in der Politik für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen stärker berücksichtigt werden. Damit sollen die ersten und überarbeiteten Ziele der Pläne «Ecophyto I, II und II+» erfüllt werden;

4°) hilfsweise, dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen und bis zu dessen Entscheidung das Verfahren auszusetzen:

- sollte davon ausgegangen werden, dass die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und die Verordnungen zu ihrer Durchführung eine vollständige Harmonisierung der Regeln und Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bewirken?
- hindern die EU-Rechtsvorschriften insbesondere die Mitgliedstaaten daran, die in den Verordnungen (EU) Nr. 546/2011 und (EU) Nr. 284/2013 und/oder in den verfügbaren Leitfäden enthaltenen Vorschriften zu ergänzen? Insbesondere, wenn dies durch das Vorsorgeprinzip, durch nachgewiesene Mängel bei den Bewertungsverfahren, durch die neuesten wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse und/oder ganz allgemein durch das Erfordernis eines hohen Umweltschutzniveaus gerechtfertigt ist?
- schreibt die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 die Berücksichtigung von "Cocktail-Effekten" zwischen den verschiedenen in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln und/oder den in der Umwelt vorhandenen Rückständen und Metaboliten vor? Ist dies insbesondere unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, des Vorsorgeprinzips und des Ziels, ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten, erforderlich? Falls nein, hindern die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte die Mitgliedstaaten daran, solche Cocktail-Effekte bei der Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in ihrem Hoheitsgebiet zu berücksichtigen?
- Ist es nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erforderlich, eine Bewertung der chronischen, subletalen und indirekten Auswirkungen von Pestiziden auf Nichtzielarten vorzunehmen? Ist dies insbesondere unter Berücksichtigung

der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, des Vorsorgeprinzips und des Ziels, ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten, erforderlich? Wenn nein, hindern die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte die Mitgliedstaaten daran, die Bewertung solcher Wirkungen für die Zwecke der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in ihrem Hoheitsgebiet zu verlangen?

- Schreibt die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für die Bewertung der Auswirkungen auf Nichtzielarten vor, dass Versuche an den empfindlichsten und für die gesamte biologische Vielfalt hinreichend repräsentativen Arten durchgeführt werden? Schreibt sie es insbesondere unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, des Vorsorgeprinzips und des Ziels, ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten, vor? Falls nein, hindern die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte die Mitgliedstaaten daran, für die Zwecke der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in ihrem Hoheitsgebiet Versuche an den empfindlichsten und für die gesamte biologische Vielfalt hinreichend repräsentativen Arten zu verlangen?
- Unter Berücksichtigung der Mängel des derzeitigen Schemas für die Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln, wie sie insbesondere von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannt wurde; Falls mindestens eine der ersten beiden Fragen mit «Ja» beantwortet wird (und/oder falls der zweite Teil aller oder einiger der folgenden Fragen mit «Ja» beantwortet wird): Entsprechen die Verordnungen (EU) Nr. 546/2011 und (EU) Nr. 284/2013 den Grundsätzen und Anforderungen des Umweltschutzes, die sich aus den Verträgen und/oder der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ergeben? Entsprechen sie insbesondere:
 - dem Vorsorgeprinzip (Artikel 1 §4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Artikel 191 §2 AEUV);
 - dem Erfordernis eines hohen Umweltschutzniveaus (Artikel 1 § 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009; Artikel 3 und 191 AEUV; Artikel 37 der Charta der Grundrechte);
 - den Kriterien von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt), insbesondere im Lichte der Definition von Umwelt in Artikel 3 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009?

5°) dem Staat einen Betrag von 3.000 Euro gemäss Artikel L. 761-1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes aufzuerlegen.

Die Kläger argumentieren, dass:

- der Staat mehrere Fehler bei der Bewertung und dem Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln begangen habe. Weiter habe er Fehler bei der Überwachung

und dem Management der mit diesen Produkten verbundenen Risiken und der Regulierung ihrer Verwendung gemacht;

- der Staat unter Missachtung seiner Verpflichtungen keine angemessenen und die Umwelt ausreichend schützenden Bewertungs- und Genehmigungsverfahren eingeführt hat. Insbesondere in Anbetracht der aus dem Recht der Europäischen Union und verfassungsrechtlicher Grundsätze und Anforderungen. Diese Missachtung führte zu Mängeln bei der Ausübung seiner gesundheits- und umwelpolizeilichen Befugnisse. Weiter stellt sie eine Missachtung seiner Regulierungsbefugnisse dar. Der Staat hat Probleme mit Handeln in seinem Überwachungssystem für pflanzliche Arzneimittel und den erforderlichen Maßnahmen im Falle von Gesundheits- oder Umweltrisiken. Die Mängel in den Bewertungs- und Zulassungsverfahren werden dadurch verschärft, dass die Aufgaben der Risikobewertung und der Produktzulassung innerhalb der «Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail (ANSES)» nicht getrennt und unabhängig voneinander wahrgenommen werden. Diese Mängel und Unzulänglichkeiten führen dazu, dass Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht und auf dem Markt gehalten werden, die mit folgendermassen behaftet sind;

- unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt

- und/oder Risiko eines schweren und irreversiblen Schadens für die Umwelt unter Missachtung der in den europäischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Zulassungskriterien und des Vorsorgeprinzips

- der Staat nicht die erforderlichen und ausreichenden Massnahmen ergriffen hat, um die Ziele und den Pfad einzuhalten, die er sich selbst für die Verringerung des Pestizideinsatzes im Rahmen der europäischen und nationalen öffentlichen Politik zur Verringerung der Risiken und Auswirkungen des Pestizideinsatzes auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt gesetzt hat. Dies stellt eine schuldhafte Unterlassung der Ausübung seiner Regelungsbefugnis dar;

- der Staat unter Verstoss gegen seine Verpflichtungen nicht die erforderlichen und ausreichenden Massnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer vor Verunreinigungen durch Pestizide ergriffen hat. Die Verpflichtungen folgen aus der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Massnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik und ihren Tochterrichtlinien.

- diese Fehler einen ökologischen Schaden verursacht haben. Dieser ist durch die Schädigung von Böden, Gewässern, aquatischen Milieus, Arten und ihren ökologischen Funktionen gekennzeichnet. Weiter zeigt er sich durch einen anhaltenden und signifikanten Rückgang der biologischen Vielfalt im Allgemeinen. Dies wird gekennzeichnet durch das Inverkehrbringen und die Beibehaltung des

N°2200534

Inverkehrbringens von umweltschädlichen Pflanzenschutzmitteln und ihrer intensiven Verwendung;

- einerseits der Kausalzusammenhang zwischen dem Inverkehrbringen und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund von schuldhaften Versäumnissen des Staates nachgewiesen ist. Andererseits der ökologische Schaden, auf den die Kläger sich berufen, wissenschaftlich nachgewiesen ist;

- die Bedingungen für die Umsetzung der Klage auf Ersatz des ökologischen Schadens somit erfüllt sind.

Mit Schriftsätzen, die am 13. März, 11. April und 13. April 2023 eingetragen wurden, beantragen die Vereine «Notre Affaire à Tous», Biodiversité sous nos pieds und «ASPAS» mit denselben Klagegründen die gleichen Ziele, wie zuvor dargelegt.

Mit Schriftsätzen, die am 11. März und 12. April 2023 eingetragen wurden, hält die Vereinigung «ANPER- TOS», vertreten durch Rechtsanwalt Le Briero, die zuvor dargelegten Anträge aufrecht. Sie beantragt ausserdem, die Intervention des Berufsverbands «Phyteis» zurückzuweisen. Hilfsweise beantragt sie, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Auslegung von Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Sie argumentiert, dass diese Anträge zulässig sind, da sie einen vorherigen Entschädigungsantrag gestellt hat, der vom Staat implizit abgelehnt wurde, im Gegensatz zu dem, was «Phyteis» behauptet.

Mit Schriftsätzen, die am 13. März, 30. März, 3. April und 13. April 2023 registriert wurden, hält die Vereinigung «Pollinis», vertreten durch Rechtsanwalt Capdebos, die zuvor dargelegten Anträge aufrecht. Ausserdem beantragt sie, die Intervention des Berufsverbands «Phyteis» zurückzuweisen.

Sie trägt vor, dass:

- ihre Anträge zulässig und begründet sind;
- die Intervention von «Phyteis» unzulässig ist.

Mit Verteidigungsschriftsätzen, die am 19. Dezember 2022, 10. Februar und 12. April 2023 registriert wurden, beantragt der Minister für Landwirtschaft und Ernährungssouveränität die Abweisung der Klage.

Er trägt vor, dass:

- die Klage der Vereinigungen «ASPAS» und «ANPER-TOS» unzulässig ist, da sie vor Einreichung der Klage keinen Entschädigungsantrag gestellt haben;

- keiner der von den Klägerinnen geltend gemachten Klagegründe begründet ist.

In einem am 21. Februar 2022 registrierten Schreiben schloss der Minister für Transformation und öffentlichen Dienst, dass er von der Anklage freigestellt wurde.

Er argumentiert, dass keine der Forderungen der Klägerinnen mit seinen Befugnissen in Verbindung steht.

Mit einem am 23. November 2022 eingetragenen Schriftsatz beantragt der Minister für Inneres und Überseegebiete, ihn von der Anklage auszuschliessen.

Er macht geltend, dass keiner der Anträge der Klägerinnen in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Mit Streithilfeschriftsätzen, die am 10. Februar, 25. Februar, 3. April, 13. April und 24. April 2023 eingetragen wurden, beantragt der Berufsverband «Phyteis», vertreten durch Rechtsanwalt Nigri, die Abweisung der Klage.

Er trägt vor, dass:

- Die Klageschrift sei unzulässig; die Zulässigkeit der Klage auf Ersatz des ökologischen Schadens vor dem Verwaltungsgericht sei nicht erwiesen; die Vorklage sei nicht ordnungsgemäss erhoben worden, da sie nicht von den Vertretern der klagenden Verbände unterschrieben sei; Die Verbände «Biodiversité sous nos pieds», «ANPER-TOS» und «ASPAS» haben keine vorherige Entschädigungsklage eingereicht; der Rechtsstreit, so wie er sich darstellt, könne hinsichtlich der Klagegründe, wie sie von den Antragstellern der vorherigen Entschädigungsklage formuliert worden waren, nicht als durch die ursprüngliche Klage gebunden angesehen werden; die Vertreterin von «ASPAS» sei nicht klagebefugt;

- keiner der von den Klägerinnen geltend gemachten Klagegründe begründet sei.

Mit Beschluss vom 3. Mai 2023 wurde der Abschluss der Beweisaufnahme auf den 12. Mai 2023 festgelegt.

In Anbetracht der anderen Unterlagen in der Akte.

In Anbetracht:

- der Verfassung;
- der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln;
- der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Grundsätze für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates. Einheitliche Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln;
- der Verordnung (EU) Nr. 584/2013 der Kommission zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln;
- der Richtlinie Nr. 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Massnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik;
- der Richtlinie Nr. 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden;
- des Zivilgesetzbuches;
- des Umweltgesetzbuches;
- des Gesetzbuches über den ländlichen Raum und die Seefischerei;
- des Gesetzbuches über das öffentliche Gesundheitswesen;
- des Gesetzes Nr. 2009-967 vom 3. August 2009 über die Programmplanung zur Umsetzung des Umweltgipfels («Grenelle de l'environnement»)

- des Erlasses vom 20. November 2021 des Ministers für Landwirtschaft und Ernährung, der Ministers für den ökologischen Übergang, des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Wiederbelebung und des Ministers für Solidarität und Gesundheit über den Schutz von Bienen und anderen bestäubenden Insekten und die Erhaltung der Bestäubungsleistungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln;
- des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Die Parteien wurden regelmässig vom Tag der Anhörung benachrichtigt.

In der öffentlichen Anhörung wurden gehört:

- den Bericht von Herrn Perrot,
- die Schlussfolgerungen von Frau Baratin (öffentliche Berichterstatteerin),
- die Stellungnahmen von Me Kleiman, Vertreter der Vereine «Notre Affaire à Tous», «Biodiversité sous nos pieds» und «», von Rechtsanwalt Capdebos, der den Verein «Pollinis» vertritt, von Rechtsanwalt Le Briero, der «ANPER-TOS» vertritt, und von Rechtsanwalt Nigri, der «Phyteis» vertritt.

Eine für «Phyteis» eingereichte «Note in deliberation» (Hinweis in Beratung) wurde am 5. Juni 2023 registriert.

In Erwägung nachstehender Gründe:

1. Mit Schreiben vom 8. September 2021, das am 8. November 2021 ergänzt wurde, haben die Vereine «Notre Affaire à Tous» und «Pollinis» den Premierminister, den Minister für Landwirtschaft und Ernährung, die Ministerin für den ökologischen Wandel, den Minister für Solidarität und Gesundheit, die Ministerin für den Territorialzusammenhalt und die Beziehungen zu den Gebietskörperschaften, den Minister für Wirtschaft, Finanzen und Wiederbelebung, die Ministerin für Transformation und öffentlichen Dienst, den Minister für Europa und auswärtige Angelegenheiten, den Innenminister und den Minister für Überseegebiete auf Ersatz des ökologischen Schadens angeklagt. Dieser sei durch die Versäumnisse und Unzulänglichkeiten des Staates bei der Risikobewertung und der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, der Überprüfung der Zulassungen und dem Schutz der biologischen Vielfalt vor den Auswirkungen dieser Mittel verursacht worden. Das zweimonatige Schweigen auf diesen Antrag führte zu einer stillschweigenden Ablehnungsentscheidung. Mit der vorliegenden Klage beantragen die Vereine «Notre Affaire à Tous», «Pollinis», «Biodiversité sous nos pieds», «ANPER-TOS» und «ASPAS» zum einen, den Staat zum Ersatz

des ökologischen Schadens zu verurteilen. Dieser sei durch seine Mängel und Unzulänglichkeiten bei der Risikobewertung und der Genehmigung für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln verursacht worden. Der Staat soll die Fehler bei Überprüfung der Zulassungen und des Schutzes der biologischen Vielfalt vor den Auswirkungen dieser Produkte beheben und all diese Mängel und Unzulänglichkeiten beenden. Weiter soll der Staat zu einer Zahlung eines symbolischen Euros an jede von ihnen verurteilt werden. Dies soll als Ersatz für den erlittenen immateriellen Schaden geschehen. Andererseits soll der Staat angewiesen werden, die Gesamtheit der Verstösse gegen seine Verpflichtungen im Bereich der Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und des Schutzes der biologischen Vielfalt vor den Auswirkungen von Pestiziden zu beenden. Er soll alle zweckdienlichen Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, den daraus resultierenden ökologischen Schaden zu beheben.

Zu den Anträgen auf Entlassung aus dem Verfahren:

2. Mit Schreiben, die am 21. Februar bzw. 23. November 2022 registriert wurden, beantragen der Minister für den öffentlichen Dienst und der Minister für Inneres und Übersee, sie von der Sache auszuschliessen, da keine der Forderungen der antragstellenden Verbände in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Da sie jedoch in der Klageschrift ausdrücklich genannt werden und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine beschuldigte Person nicht notwendigerweise Partei des Rechtsstreits wird, sondern als blosser Beobachter hinzugezogen werden kann, muss ihren Anträgen auf ihre Ausschliessung aus dem Verfahren nicht stattgegeben werden.

Zur Intervention von «Phyteis»:

3. Der Berufsverband «Phyteis», in dem Gesellschaften zusammengeschlossen sind, die Forschung, Entwicklung, Herstellung und Verkauf von Pflanzenschutzmitteln betreiben, und der insbesondere das Ziel verfolgt, die Interessen des Berufsstandes vor Gericht zu vertreten, begründet ein ausreichendes Interesse an einer Intervention zur Unterstützung des Staates. Somit ist ihre Intervention zulässig.

Zu den Einreden des Staates und von «Phyteis»:

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage auf Ersatz des ökologischen Schadens:

4. Gemäss Artikel 1246 des Zivilgesetzbuches: *"Jede Person, die für einen ökologischen Schaden verantwortlich ist, ist verpflichtet, diesen*

Schaden zu ersetzen." Gemäss Artikel 1247 desselben Gesetzbuchs besteht der ökologische Schaden in einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Elemente oder Funktionen der Ökosysteme oder der kollektiven Vorteile, die der Mensch aus der Umwelt gezogen hat. Artikel 1248 dieses Gesetzbuchs besagt: *"Die Klage auf Ersatz des ökologischen Schadens steht jeder Person mit Klagebefugnis und -interesse offen, wie dem Staat, dem «Office français de la biodiversité», den Gebietskörperschaften und ihren Zusammenschlüssen, deren Gebiet betroffen ist, sowie öffentlichen Einrichtungen und Vereinigungen, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung seit mindestens fünf Jahren zugelassen oder gegründet sind und den Naturschutz und die Verteidigung der Umwelt zum Ziel haben."* Schliesslich heisst es in Artikel L. 142-1 des Umweltgesetzbuchs: *"Jede Vereinigung, die den Natur- und Umweltschutz zum Ziel hat, kann vor den Verwaltungsgerichten wegen aller damit zusammenhängenden Vorwürfe klagen. (...)"*

5. Aus all diesen Bestimmungen ergibt sich, dass zugelassene oder nicht zugelassene Vereine, deren satzungsgemässer Zweck der Naturschutz und die Verteidigung der Umwelt ist, berechtigt sind, vor dem Verwaltungsgericht eine Klage auf Ersatz des ökologischen Schadens zu erheben.

6. Der Verein «Notre Affaire à Tous» hat laut Artikel 2 seiner Satzung unter anderem zum Ziel, *"alle Aktionen (...) zu organisieren, zu finanzieren oder zu unterstützen, die den Schutz der Lebewesen, der Umwelt, des Klimas, der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen sowie der Tier- und Pflanzenwelt zum Ziel haben"* und *"die Notwendigkeit von Menschen, Regierungen und Staaten zu fördern, für einen besseren Umweltschutz zu handeln"*. Zu diesem Zweck initiiert und unterstützt sie rechtliche Schritte, arbeitet an wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Berichten zu Fragen der Klimagerechtigkeit mit und beteiligt sich an der Organisation von Symposien. Folglich ist diese Vereinigung berechtigt, Anträge auf Ersatz des ökologischen Schadens zu stellen.

7. Der Verein «Pollinis» hat laut Artikel 1 seiner Satzung insbesondere zum Ziel, *"sich in Europa und weltweit dem Aussterben der bestäubenden Insekten und allgemeiner dem Aussterben der Insekten und der Biodiversität zu widersetzen"* sowie *"eine für Bienen und andere wildlebende bestäubende Insekten günstige Umwelt zu fördern, indem er insbesondere die Einführung eines neuen europäischen Landwirtschaftsmodells ohne Pestizide und synthetische Betriebsmittel unterstützt"*. Zu diesem Zweck initiiert und unterstützt er rechtliche Schritte, führt Sensibilisierungskampagnen in der Öffentlichkeit durch und beteiligt sich an Massnahmen zur Wiederherstellung von Landschaften. Folglich ist diese Vereinigung berechtigt, Anträge auf Ersatz des ökologischen Schadens zu stellen.

8. Der Verein «Biodiversité sous nos pieds» hat laut Artikel 2 seiner Satzung unter anderem zum Ziel, *"für die Biodiversität der Böden, die Natur und den Menschen zu handeln und gegen den Rückgang der Biodiversität der Böden zu kämpfen"*. Zu diesem Zweck führt sie Aktionen zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für Fragen der Biodiversität durch und legt Rechtsmittel ein, um Projekte anzufechten, die ihrer Ansicht nach die Fauna des Bodens und des Untergrunds beeinträchtigen. Folglich kann diese Vereinigung Anträge auf Ersatz des ökologischen Schadens stellen.

9. Die «Association nationale pour la protection des eaux et rivières Truite-Ombre-Saumon» (ANPER-TOS) hat laut Artikel 1 ihrer Satzung unter anderem zum Ziel, *"zum Schutz, zur Erhaltung des Wassers und der gesamten biologischen Vielfalt der aquatischen Lebensräume und ihrer Habitats beizutragen und einschliesslich vor Gericht gegen jede Form der Umweltverschmutzung zu kämpfen"*. Zu diesem Zweck führt der Verein Gerichtsverfahren, Feldprojekte und Sensibilisierungsmassnahmen für Bürger und insbesondere für Kinder durch, um ihnen die Bedeutung der französischen Gewässer näher zu bringen. Folglich kann diese Vereinigung Anträge auf Ersatz des ökologischen Schadens stellen.

10. Die «Association pour la protection des animaux sauvages et du patrimoine naturel» (ASPAS) hat laut Artikel 2 ihrer Satzung unter anderem folgende Ziele: *"Schutz der Fauna und Flora", "Verteidigung von Personen, die persönliche oder materielle Schäden durch Umweltverschmutzung, verschiedene Eingriffe in die Natur und die Gesundheit erleiden" und "Kampf gegen alle Beeinträchtigungen unserer natürlichen Umwelt"*. Zu diesem Zweck führt er Gerichtsverfahren zur Einhaltung und Weiterentwicklung des Umweltrechts, Massnahmen zur Sensibilisierung und Mobilisierung der Öffentlichkeit sowie Projekte zur Wiederherstellung natürlicher Lebensräume durch. Folglich kann diese Vereinigung Anträge auf Ersatz des ökologischen Schadens stellen.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage, soweit sie von den Vereinigungen «Biodiversité sous nos pieds», «ANPER-TOS» und «ASPAS» eingereicht wird:

11. Falls sich die Klage folgendermassen abgespielt hat, ist die Entscheidung des Gerichtes für die Streitsache bindend:

- Ein Antragsteller reicht vor Gericht eine Entschädigungsklage ein, obwohl er zuvor keinen Antrag bei der Verwaltungsbehörde gestellt hatte.
- Nach Einreichung seiner Klage stellt der Antragsteller einen Antrag bei der Verwaltung.

- Die Verwaltung antwortet nicht auf diesen Antrag, was zu einer stillschweigenden Ablehnung führt.
- Dies geschieht, bevor der Richter in erster Instanz eine Entscheidung trifft.

Falls sich die Klage folgendermassen abgespielt hat, ist die Entscheidung des Richters bindend für den Streitfall:

- Ein Antragsteller reicht vor dem Verwaltungsgericht eine Entschädigungsklage ein, obwohl er zuvor keinen Antrag bei der Verwaltungsbehörde gestellt hatte
- Nachdem er die Klage eingereicht hat, stellt der Antragsteller einen Antrag bei der Verwaltung.
- Wenn die Verwaltung nicht antwortet, führt dies zu einer stillschweigenden Ablehnung.
- Diese Ablehnung erfolgt, bevor der Richter in erster Instanz entscheidet.

Falls sich die Klage folgendermassen abgespielt hat, ist die Entscheidung des Richters bindend für den Streitfall:

- Jemand reicht eine Entschädigungsklage vor dem Verwaltungsgericht ein, obwohl er zuvor bei der Verwaltungsbehörde keine Entschädigungsanfrage gestellt hatte.
- Nach der Einreichung der Klage stellt diese Person eine Anfrage bei der Verwaltung.
- Wenn die Verwaltung nicht antwortet, führt dies zu einer stillschweigenden Ablehnung.
- Diese Ablehnung geschieht, bevor der Richter in erster Instanz eine Entscheidung trifft.

Falls sich die Klage folgendermassen abgespielt hat, wird die Entscheidung des erstinstanzlichen Richters verbindlich für den Streitfall:

- Wenn ein Antragsteller zu einem bestimmten Zeitpunkt bei der Verwaltungsbehörde keinen Entschädigungsantrag gestellt hatte, initiiert er einen Entschädigungsstreitfall vor dem Verwaltungsgericht.
- Während dieser Zeit hatte er bereits eine Anfrage bei der Verwaltung gestellt.
- Nachdem er seine Klage eingereicht hat, stellt er erneut eine Anfrage bei der Verwaltung.
- Falls die Verwaltung nicht antwortet, führt dies zu einer stillschweigenden Ablehnungsentscheidung.
- Diese Ablehnung tritt in Kraft, bevor der Richter in erster Instanz eine Entscheidung getroffen hat.

Die Schadensersatzklage ist zulässig, unabhängig davon, ob der Kläger ausdrücklich zusätzliche Anträge gegen diese Entscheidung gestellt hat, und selbst wenn die Verwaltung in ihrer Klageerwiderung die Unzulässigkeit mangels vorheriger Entscheidung geltend gemacht hätte.

12. Aus den Ausführungen in Randnr. 11 ergibt sich, dass der Einreichung einer Klage auf Ersatz ihres immateriellen Schadens vor dem vorliegenden Gericht nichts entgegensteht. Dies trotz des Umstandes, dass die Verbände «Biodiversité sous nos pieds», «ANPER-TOS» und «ASPAS» das ursprüngliche Schreiben vom 8. September 2021 an den Premierminister und die Regierungsmitglieder nicht unterzeichnet haben. Die Klage ist zulässig, da sie mit Schreiben vom 8. November 2021 bzw. vom 13. Januar 2022 einen vorherigen Antrag in diesem Sinne an den Staat gerichtet haben. Aus diesem ist eine stillschweigende Ablehnungsentscheidung hervorgegangen. Folglich muss die vom Staat und «Phyteis» entgegengehaltene Einrede der Nichtbeachtung zurückgewiesen werden.

In Bezug auf die Ordnungsmässigkeit der Voranfrage:

13. Einerseits macht «Phyteis» geltend, dass die Vertreter der klagenden Verbände die verschiedenen oben erwähnten Voranfragen nicht unterschrieben haben. Aus der Beweisaufnahme geht jedoch hervor, dass diese Schreiben vom Anwalt der Klägerinnen in deren Namen unterzeichnet wurden. Weiter geht hervor, dass sie die antragstellenden Verbände und ihre Vertreter eindeutig identifizieren, die Gründe für ihren Antrag und ihre Forderungen darlegen und somit den Charakter einer Beschwerde aufweisen. Da eine Voranfrage keinem besonderen Formalismus unterliegt, muss diese von «Phyteis» entgegengehaltene Einrede folglich zurückgewiesen werden.

14. Andererseits macht «Phyteis» geltend, dass der Rechtsstreit, wie er sich darstellt, im Hinblick auf die getrennten Klagegründe, die von den Verfassern der entschädigenden Vorklage formuliert worden waren, nicht als durch die ursprüngliche Klage gebunden angesehen werden kann. Der vorliegende Rechtsstreit betrifft jedoch, wie alle Schreiben der Klägerinnen, die Suche nach der Haftung des Staates aufgrund einer schuldhaften Untätigkeit. Diese soll er bei der Bewertung und dem Management von Pflanzenschutzmittelrisiken begangen haben. Der Rechtsstreit ist daher mit der Vorklage identisch. Im Übrigen geht der Staat in seiner Klageerwidern in der Sache selbst in erster Linie auf die von den Klägerinnen geltend gemachten Klagegründe ein. Unter diesen Umständen ist der Umstand, dass sich die Darstellung dieser Klagegründe zwischen der Voranfrage und der verfahrenseinleitenden Klageschrift geändert haben könnte, wenn man ihn als erwiesen unterstellt, für die Zulässigkeit der letztgenannten Klageschrift unerheblich. Die von «Phyteis» auf diese Weise entgegengehaltene Einrede ist zurückzuweisen.

In Bezug auf die Klagebefugnis der Vertreterin von «ASPAS»:

15. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass «ASPAS» in der vorliegenden Instanz von Frau A. B., ihrer Geschäftsführerin, vertreten wird. Diese wurde von ihrem Verwaltungsrat auf der Grundlage von Artikel 10 ihrer Satzung persönlich ermächtigt, im Namen der Vereinigung vor Gericht aufzutreten. Die von «Phyteis» so entgegengehaltene Einrede der Unzulässigkeit muss daher zurückgewiesen werden.

Zu den Entschädigungsanträgen:

Zum ökologischen Schaden:

16. Um den Erlass einer Anordnung gegen die Premierministerin und die zuständigen Minister zu beantragen, machen die klagenden Verbände folgende Gründe geltend. Der Staat sei durch seine Versäumnisse bei der Risikobewertung und der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sowie der Überprüfung der Zulassungen und dem Schutz der Biodiversität vor den Auswirkungen dieser Mittel für einen ökologischen Schaden verantwortlich. Die Anordnung sollte beinhalten, dass der Staat alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen hat, um den mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Schaden zu beenden und eine Verschlimmerung dieses Schadens zu verhindern.

In Bezug auf das Vorliegen eines ökologischen Schadens:

In Bezug auf die weit verbreitete, diffuse, chronische und dauerhafte Kontamination von Wasser und Boden durch Pflanzenschutzmittel:

17. Die klagenden Verbände machen geltend, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu einer allgemeinen, diffusen, chronischen und dauerhaften Kontamination von Wasser und Boden führt. Sie stützen sich insbesondere auf die Messung des chemischen Zustands der Gewässer, wie sie sich aus der Lektüre der Daten ergibt, die 2019 und 2020 vom für den ökologischen Übergang zuständigen Ministerium veröffentlicht werden. Das Ministerium betont, dass die Wirkstoffe der Pflanzenschutzmittel weiterhin in grossem Umfang in den Wasserläufen wie auch in den Grundwasserkörpern vorhanden sind. Insbesondere das Merkblatt «pesticides en mélange dans les rivières: des risques écotoxiques élevés», das 2019 auf der Website des Ministeriums veröffentlicht wurde, kommt zu dem Schluss, dass "29 der 55 Wassereinzugsgebiete [des Landes] mehr als 80 % der Messpunkte mit Proben im inakzeptablen [ökotoxischen] Risikoniveau aufweisen". Das im selben Jahr veröffentlichte Merkblatt «exposition des rivières aux pesticides entre 2015 et 2017» stellt fest, dass "mehr als 25 % der Messpunkte [der Studie] regelmässig den vorgeschriebenen Grenzwert von 0,1 Mikrogramm/Liter bei einer oder mehreren Wasserproben überschreiten".

Darüber hinaus berufen sich die klagenden Verbände auf eine französische Studie, die im September 2020 in der Zeitschrift «Agriculture, Ecosystems and Environment» veröffentlicht wurde. Dieser zufolge weisen Böden, die angeblich frei von synthetischen Stoffen sind, eine hohe Konzentration von Pestiziden auf. In der Studie steht weiter, dass eine Mischung aus mindestens einem Insektizid, einem Herbizid und einem Fungizid 90 % der untersuchten Flächen und 54 % der getesteten Regenwürmer *"in einer solchen Höhe kontaminiert hat, dass sie geeignet ist, die Gesamtheit der Bodenorganismen zu gefährden"*.

18. Es ergibt sich aus der Beweisaufnahme, dass das Vorhandensein von Wirkstoffen von Pflanzenschutzmitteln in Böden und Gewässern von den Behörden nicht ernsthaft bestritten. Weiter ist klar, dass das Risiko der Toxizität zumindest eines Teils dieser Wirkstoffe Gegenstand eines wissenschaftlichen Konsenses ist. Die Stellungnahmen der Gewerkschaft, die in das Verfahren eingreift, stellen hingegen eher die Methodik bestimmter von den Klägerinnen zitierter Studien in Frage. Hingegen bezweifeln sie weniger die Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt, die mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln verbunden ist. Diese Umstände und der Fakt, dass das Ministerium für Landwirtschaft und Ernährungssouveränität diesen Punkt nicht bestritten hat, führen zu folgender Schlussfolgerung: Der von den klagenden Verbänden geltend gemachte ökologische Schaden, der sich aus der allgemeinen, diffusen, chronischen und dauerhaften Verunreinigung von Wasser und Böden durch die Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln ergibt, ist als nachgewiesen anzusehen.

In Bezug auf den Rückgang der biologischen Vielfalt und der Biomasse:

19. Erstens behaupten die klagenden Verbände, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für den Rückgang der biologischen Vielfalt verantwortlich ist. Sie stützen sich insbesondere auf den Bericht der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur (IUCN), die jedes Jahr eine "Rote Liste" der vom Aussterben bedrohten Tierarten veröffentlicht. Aus dieser Studie geht zwar hervor, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nur eine von mehreren Ursachen für den Rückgang der biologischen Vielfalt ist. Daraus folgt, dass die klagenden Verbände unter diesen Umständen nicht berechtigt sind, sich generell auf das Risiko des Aussterbens der von der IUCN identifizierten Säugetiere, Vögel und Fische zu berufen. Doch geht daraus auch hervor, dass bestimmte Arten durch die Verwendung und Persistenz von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen in Wasser und Boden direkt bedroht sind. Dies sind beispielsweise der europäische Aal und der katalanische Döbel, die *"zahlreichen Schadstoffen und Pestiziden ausgesetzt sind, die ihre Immunabwehr schwächen"*. Weiter auch das Krokodil, die Amphibienmaus, die Zwergfledermaus und andere insektenfressende Arten,

deren Nahrungsressourcen *"durch den hohen Pestizideinsatz"* reduziert werden. Darüber hinaus geht aus dem von den klagenden Verbänden vorgelegten Bericht des Nationalen Forschungsinstituts für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt (INRAE) und des Französischen Forschungsinstituts für die Nutzung des Meeres (IFREMER) vom September 2022 hervor, *"dass Pflanzenschutzmittel in landwirtschaftlichen Gebieten eine der Hauptursachen für den Rückgang von wirbellosen Landtieren, darunter bestäubende Insekten und Räuber von Schädlingen (Marienkäfer, Laufkäfer ...), sowie von Vögeln sind"*. Unter diesen Umständen und da das Ministerium für Landwirtschaft und Ernährungssouveränität diesen Punkt nicht bestritten hat, ist der von den klagenden Verbänden geltend gemachte ökologische Schaden, der sich aus dem Rückgang der biologischen Vielfalt aufgrund der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ergibt, für die oben genannten Arten als erwiesen anzusehen.

20. Zweitens behaupten die klagenden Verbände, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für den Rückgang der Biomasse und insbesondere der Insektenfauna verantwortlich ist. Zwar räumen sie in diesem Zusammenhang ein, dass *"es [in Frankreich] keine umfassende Studie zum Wissen über den Zustand und die Trends der Insektengemeinschaften und insbesondere über das Verschwinden der Biomasse gibt"*. Doch legen sie mehrere wissenschaftliche Studien vor, die den allgemeinen Rückgang der Insekten in Europa, insbesondere der Bestäuber wie Wild- und Honigbienen, hervorheben. In diesem Zusammenhang stellt das Parlamentarisches Amt für die Bewertung wissenschaftlicher und technologischer Entscheidungen» (OPECST) in einer Mitteilung vom Dezember 2021 fest, dass *"der Rückgang der Insekten ein komplexes Phänomen ist, das schwer zu bewerten ist, aber dennoch Gegenstand eines wissenschaftlichen Konsenses ist. Derzeit seien weltweit 41% der Arten betroffen und 31% vom Aussterben bedroht, bei einem Verlust von rund 1% der Arten pro Jahr"*. Weiter heisst es, dass *"Pestizide (Insektizide, Herbizide, Fungizide) eine besonders grosse Verantwortung"* für dieses Phänomen tragen. Im Übrigen wird dies vom Minister für Landwirtschaft und Ernährungssouveränität nicht bestritten. Aus diesen Studien geht hervor, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den letzten Jahren zugenommen hat. Dies wird auch in dem von den klagenden Verbänden erwähnten parlamentarischen Informationsbericht über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 4. April 2018 zusammengefasst.

In Bezug auf die Beeinträchtigung des Nutzens, den der Mensch aus der Umwelt zieht:

21. Im vorhin erwähnten Bericht («Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 4. April 2018») ergibt sich aus Ausführungen in den Randnummern 17 bis 20, dass *"die Bevölkerung, die direkt oder indirekt Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt ist,*

nicht vernachlässigbar ist". Dabei schätzte «ANSES», dass eine Million Menschen potenziell beruflich exponiert sind. Weiter erklärte die «Sozialversicherungsanstalt für Landwirtschaft» (MSA), dass 10 % der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer krebserregenden, mutagenen und reprotoxischen Chemikalien ausgesetzt sind. Ebenso wenig wird bestritten, dass *"Insekten zahlreiche Ökosystemdienstleistungen erbringen, von denen die Menschheit in hohem Masse abhängt"*. Weiter, dass sie in hohem Masse zur Bestäubung und Reproduktion von Pflanzen beitragen und dass sie ein wesentliches Glied in der Nahrungskette darstellen. Dies geschieht, indem sie zahlreiche Wirbeltiere ernähren, wie die OPECST in ihrem Vermerk aus dem Jahr 2021 feststellt, und dass *"der Rückgang der Bestäuber eine Bedrohung (. ...) für das menschliche Wohlergehen"* darstellt. Dies stellte auch die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom 24. Januar 2023 über den Pakt für Bestäuber fest. Folglich ist der von den klagenden Verbänden geltend gemachte ökologische Schaden, der sich aus der Beeinträchtigung des Nutzens ergibt, den der Mensch aus der Umwelt zieht, nicht auf den Pollenspender zurückzuführen.

In Bezug auf die dem Staat vorgeworfenen Verfehlungen und den Kausalzusammenhang mit dem Schaden:

In Bezug auf den geltenden Rechtsrahmen:

22. Die Verordnung (EG) vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sieht vor, dass das Verfahren für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in zwei Phasen abläuft. Zunächst werden die Wirkstoffe auf EU-Ebene von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bzw. der Europäischen Kommission bewertet und zugelassen. In der zweiten Phase werden Pflanzenschutzmittel, die aus einer Mischung aus einem oder mehreren Wirkstoffen und Beistoffen, Hilfsstoffen und Synergisten bestehen, auf nationaler Ebene bewertet und zugelassen. In Frankreich liegt dies in der Kompetenz der «ANSES».

23. Gemäss Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln: *"Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in kommerzieller Form sowie für das Inverkehrbringen, die Verwendung und die Kontrolle dieser Mittel innerhalb der Gemeinschaft. (...) 3. Ziel dieser Verordnung ist es, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt zu gewährleisten und das Funktionieren des Binnenmarktes durch die Harmonisierung der Vorschriften für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu verbessern und gleichzeitig die landwirtschaftliche Erzeugung zu steigern. 4. Die Bestimmungen dieser Verordnung beruhen auf dem Vorsorgeprinzip, um zu verhindern, dass in Verkehr gebrachte Wirkstoffe oder Produkte die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt schädigen. Insbesondere sind die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, das Vorsorgeprinzip*

anzuwenden, wenn eine wissenschaftliche Unsicherheit hinsichtlich der Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt besteht, die von Pflanzenschutzmitteln ausgehen, die in ihrem Gebiet zugelassen werden sollen". Artikel 28 der Verordnung besagt: "Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn es in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde". Gemäss Artikel 36: "[...] Ein Mitgliedstaat kann die Zulassung des Pflanzenschutzmittels in seinem Gebiet verweigern, wenn er aufgrund besonderer ökologischer oder landwirtschaftlicher Merkmale berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass das betreffende Produkt weiterhin ein unannehmbares Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellt. Dieser Mitgliedstaat unterrichtet den Antragsteller und die Kommission unverzüglich über seine Entscheidung und legt die technischen oder wissenschaftlichen Elemente zur Unterstützung dieser Entscheidung vor [...]". In Artikel 37 heisst es: "Der Mitgliedstaat, der den Antrag prüft, entscheidet innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Antrags, ob die Bedingungen für die Zulassung erfüllt sind. Benötigt der Mitgliedstaat zusätzliche Informationen, so legt er eine Frist fest, innerhalb derer der Antragsteller diese Informationen vorzulegen hat. In diesem Fall wird der Zeitraum von zwölf Monaten um die von dem Mitgliedstaat eingeräumte zusätzliche Frist verlängert. Diese zusätzliche Frist beträgt höchstens sechs Monate und endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Mitgliedstaat die zusätzlichen Informationen erhält. Hat der Antragsteller nach Ablauf dieser Frist die fehlenden Elemente nicht vorgelegt, teilt der Mitgliedstaat dem Antragsteller mit, dass der Antrag unzulässig ist". In Artikel 71 heisst es: "Teilt ein Mitgliedstaat der Kommission offiziell mit, dass Sofortmassnahmen ergriffen werden müssen, und sind keine Massnahmen gemäss Artikel 69 oder 70 ergriffen worden, so kann der Mitgliedstaat Sicherungsmassnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie zu gewährleisten."

24. Aus dem oben Gesagten ergibt sich, dass das Verfahren für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln auf Gemeinschaftsebene harmonisiert ist. Insbesondere sind die einheitlichen Grundsätze für die Bewertung und Zulassung dieser Produkte in der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 festgelegt. Diese legen die Kriterien für die Bewertung der Produkte und den Entscheidungsprozess fest, die zur Erteilung einer Zulassung für das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels führen. Somit kann ein Mitgliedstaat den Unternehmen, die einen Antrag stellen und dabei die Verordnungen Nr. 1107/2009 und Nr. 546/2011 einhalten, nur Anforderungen auferlegen, die mit diesen Verordnungen vereinbar sind und deren Tragweite nicht verändern. Andererseits steht es einem Mitgliedstaat frei, Modalitäten für die Anwendung der auf Gemeinschaftsebene festgelegten Grundsätze festzulegen, sofern sie deren Tragweite nicht verändern. Darüber hinaus obliegt es ihm gemäss Artikel 37 der oben genannten Verordnung vom 21. Oktober 2009, zusätzliche Informationen anzufordern, wenn die vom Antragsteller vorgelegten Angaben unzureichend sind. Es obliegt ihr auch, insbesondere gemäss Art. 36 dieser Verordnung die Zulassung

des Pflanzenschutzmittels in ihrem Gebiet zu verweigern, wenn diese Verweigerung durch dessen besondere ökologische oder landwirtschaftliche Merkmale begründet ist. Weiter können sie gemäss Art. 71 dieser Verordnung von ihrer Befugnis Gebrauch zu machen, die Kommission zu warnen. Falls diese untätig bleibt, sind sie befugt, Sofortmassnahmen zu ergreifen. Diese können die Verwendung oder den Verkauf bestimmter Stoffe oder Produkte einschränken, wenn diese Massnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier oder der Umwelt erforderlich erscheinen. Generell geht aus Erwägungsgrund 8 und Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1107/2009 hervor, dass die Bestimmungen dieser Verordnung auf dem Vorsorgeprinzip beruhen. Damit sollen Mitgliedstaaten nicht daran gehindert werden, dieses Prinzip anzuwenden, wenn wissenschaftliche Unsicherheit darüber besteht, ob Pflanzenschutzmittel (die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen werden sollen) die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden.

In Bezug auf die dem Staat vorgeworfenen Mängel bei den Verfahren zur Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sowie beim Risikomanagement und der Risikoüberwachung:

25. Die klagenden Verbände machen geltend, dass die oben erwähnte europäische Regelung den Staat nicht daran hindert, die notwendigen Massnahmen zum:

- Schutz der biologischen Vielfalt
- zur Einhaltung des Vorsorgeprinzips
- zur Einhaltung des Prinzips der ökologischen Solidarität im Rahmen der Verfahren zur Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

zu ergreifen. Und dass er, indem er solche Massnahmen nicht ergreift, sein Handeln mit einer schuldhaften Untätigkeit behaftet.

Zu den Mängeln, die dem Staat bei den Verfahren zur Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vorgeworfen werden:

26. Die klagenden Verbände behaupten, dass die von der «ANSES» getroffenen Entscheidungen zur Umsetzung des auf europäischer Ebene festgelegten Bewertungsverfahrens unzureichend seien. Dabei stützen sie sich zur Untermauerung dieser Behauptung auf acht Gründe.

1. Den bei den Tests verwendeten Arten fehlt es an Relevanz und Repräsentativität. Wissenschaftliche Studien, insbesondere ein Bericht der EFSA aus dem Jahr 2015, weisen darauf hin, dass das Konzept der repräsentativen Arten in Bezug auf

Arthropoden, Bienen und Regenwürmer kritikwürdig sei. Die Empfindlichkeit der einzelnen Arten gegenüber synthetischen Stoffen könne sehr heterogen sein.

2. Die chronischen und subletalen Wirkungen dieser Stoffe sind unzureichend berücksichtigt worden. Pflanzenschutzmittel können auch nach langfristiger Exposition gegenüber niedrigen Dosen zu einer verzögerten Mortalität führen und generell die Immunabwehr bestimmter Arten schwächen.

3. Sie berufen sich auf einen gemeinsamen Bericht von «INRAE» (Institut national de la recherche agronomique) und «IFREMER» (Institut Français de Recherche pour l'Exploitation de la Mer) aus dem Jahr 2022, der besagt, dass *"die sogenannten indirekten Effekte oder die Wechselwirkungen zwischen den trophischen Ebenen verschiedener Organismengruppen im Rahmen der von «ANSES» durchgeführten Bewertungen, die die Auswirkungen eines Pestizids auf jede Organismengruppe (Pflanzen, Arthropoden, Vögel) getrennt behandeln und sich auf die direkten Effekte beschränken, überhaupt nicht berücksichtigt werden"*.

4. Insbesondere unter Berufung auf die unter Nummer 17 erwähnte Studie werde die Exposition von Böden und Arthropoden gegenüber synthetischen Stoffen sehr stark unterschätzt.

5. Gestützt auf die oben erwähnte wissenschaftliche Stellungnahme der EFSA, dass zwar *"in den derzeitigen Bewertungen der Grad der Akzeptanz des Risikos von Pflanzenschutzmitteln für wirbellose Nichtzielorganismen häufig auf der Grundlage der Erholungsfähigkeit dieser Organismen festgelegt wird"*, werde die Widerstandsfähigkeit der Populationen von den derzeitigen Protokollen aber überbewertet.

6. Obwohl ein Boden mehreren Produkten gemeinsam ausgesetzt sein kann, was einer angemessenen Bewertung der sogenannten Cocktail-Effekte im Wege steht, werde im Rahmen des von der «ANSES» durchgeführten Bewertungsverfahrens *"jedes Produkt für jede agronomische Nutzung separat bewertet"*. Dabei berufen sie sich auf einen Bericht der «Inspection générale des affaires sociales» (IGAS) und des «Commissariat général à l'environnement et au développement durable» (CGEDD) aus dem Jahr 2017.

7. Die Festlegung der Marktzulassungen beruhe auf Rückstandshöchstmengen (MRL), die von der Europäischen Kommission nach Stellungnahme der EFSA willkürlich festgelegt werden.

8. Zusammensetzungen von Pflanzenschutzmitteln werden unzureichend bewertet. Dies stehe einer angemessenen Schätzung der Synergieeffekte von Formulierungsmitteln im Wege. Ein Text zur chronischen Toxizität könne nur dann verbindlich vorgeschrieben werden, wenn der Test zur akuten Toxizität der

Formulierung zeige, dass diese mehr als fünfmal so hoch ist wie die des Wirkstoffs. Dabei machen sie einen «EFSA»-Vermerk aus dem Jahr 2022 geltend.

Darüber hinaus berufen sich die klagenden Verbände auch auf die Stellungnahme des wissenschaftlichen Rates der «ANSES» vom November 2022. In dieser wird eine Verbesserung der Methoden zur Bewertung von Stoffen gefordert. Damit sollen neue Erkenntnisse über Expositionen und Gefahren integriert werden. Weiter soll der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt gestärkt werden.

27. Die Untersuchung ergab, dass die verschiedenen unter Punkt 26 aufgeführten Kritikpunkte die Existenz inhärenter Grenzen jeder Bewertung vor dem Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln beim derzeitigen Stand der verwendeten Verfahren und Methoden belegen. Der Grund dafür ist, dass die wissenschaftliche Expertise per se konfrontiert ist. Die Stellungnahme des wissenschaftlichen Rates der «ANSES» besagt, dass *"der Notwendigkeit, die fortschrittlichsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, und gleichzeitig der Notwendigkeit, sich auf klare Regeln zu stützen, die von allen betroffenen Akteuren geteilt werden, um eine transparente, robuste und reproduzierbare Risikobewertung durchzuführen"*. Daraus ergibt sich laut dem gemeinsamen Bericht von INRAE und IFREMER vom September 2022 eine *"Unangemessenheit der Bewertungs- und Zulassungsverfahren gegenüber der Realität der Verwendungen und Risiken vor Ort"*. Weiter vermerkt die OPECST in einer Schrift im Dezember 2021 eine *"Bewertung (...), die im Hinblick auf die in der wissenschaftlichen Literatur nachgewiesenen Wirkungen unvollständig ist"*. Die Berichte der europäischen und nationalen Behörden sowie der klagenden Verbände erwähnen wissenschaftliche Studien. Diese Studien weisen nicht auf spezielle Mängel in den Methoden der «ANSES» hin, verglichen mit anderen Behörden in EU-Mitgliedstaaten. Die methodischen Verzerrungen, die oben festgestellt wurden, sind grösstenteils in den auf europäischer Ebene verwendeten Verfahren zur Bewertung von Wirkstoffen vorhanden. Dies wird durch ein wissenschaftliches Gutachten der EFSA aus dem Jahr 2015 bestätigt. Die Tatsache, dass dies der Fall ist, reicht allein nicht aus, um den Staat von der Verantwortung gemäß Artikel 5 der Umweltcharta und Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) vom 21. Oktober 2009 zu befreien. Keine Bestimmung in dieser Verordnung hindert die «ANSES» daran, die Berichtersteller um weitere Informationen zu bitten. Damit gemeint sind insbesondere Informationen über die Synergieeffekte von Zusammensetzungsmitteln von Pflanzenschutzmitteln, die zur Marktzulassung beantragt werden, sowie deren chronische Auswirkungen auf eine ausreichend repräsentative Auswahl von Arten. Unter diesen Bedingungen und angesichts der übereinstimmenden Bewertungen von «INRAE», «IFREMER» und «OPECST» sind die Unzulänglichkeiten in den Verfahren zur Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln als schuldhafte Untätigkeit des Staates anzusehen. Dies kann dazu führen, ihn haftbar zu machen.

28. Zwar ist die Unmittelbarkeit des Zusammenhangs zwischen dem in Randnummer 27 festgestellten Fehler in Bezug auf die Modalitäten der Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und dem aus ihrer Verwendung resultierenden ökologischen Schaden nachgewiesen. Dies gilt jedoch nicht für seine Gewissheit, da per Definition das Ergebnis der zusätzlichen Studien, die «ANSES» möglicherweise verlangt, zum Zeitpunkt des vorliegenden Urteils nicht bekannt ist. Daher kann nicht mit Sicherheit abgeleitet werden, dass dies eine signifikante Änderung der Art oder der Anzahl der auf dem Markt befindlichen Pflanzenschutzmittel zur Folge haben würde.

Zu den gerügten Mängeln und Unzulänglichkeiten in den Verfahren zur Überwachung und Beobachtung der Auswirkungen zugelassener Pflanzenschutzmittel:

29. In Artikel L. 253-8-1 des «Code rural et de pêche maritime» heisst es: *"In Ergänzung zur biologischen Überwachung des Gebietes gemäss Artikel L. 251-1 sorgt die Verwaltungsbehörde für die Einrichtung eines Systems zur Überwachung der unerwünschten Wirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf den Menschen, auf Nutztiere, einschliesslich Honigbienen, auf Kulturpflanzen, auf die biologische Vielfalt, auf wild lebende Tiere, auf Wasser und Boden, auf die Luftqualität und auf Lebensmittel sowie auf die Entwicklung von Resistenzen gegen diese Produkte. Dieses Überwachungssystem, Phytopharmakovigilanz genannt, berücksichtigt insbesondere die im Gesetzbuch über die öffentliche Gesundheit und im Arbeitsgesetzbuch vorgesehenen Systeme zur Überwachung der Gesundheit von Personen und Arbeitnehmern sowie die Systeme zur Umweltüberwachung. Sie gilt unbeschadet besonderer Überwachungsanforderungen, die in der Entscheidung über die Genehmigung für das Inverkehrbringen der Produkte enthalten sind. / Die Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen übermitteln den von der Verwaltungsbehörde benannten Stellen die ihnen vorliegenden Informationen über einen Zwischenfall, einen Unfall oder eine unerwünschte Wirkung dieses Produkts auf Menschen, behandelte Pflanzen, die Umwelt oder die Sicherheit von Lebensmitteln oder Futtermitteln, die aus den Pflanzen gewonnen werden, auf die dieses Produkt angewendet wurde, oder über eine verminderte Wirksamkeit dieses Produkts, insbesondere infolge der Entwicklung von Resistenzen. Die Hersteller, Importeure, Händler oder beruflichen Verwender eines Pflanzenschutzmittels sowie die Berater und Ausbilder der Verwender von Pflanzenschutzmitteln sind ebenfalls verpflichtet, diesen benannten Stellen alle ihnen vorliegenden Informationen gleicher Art zu übermitteln. / Die an der Phytopharmakovigilanz beteiligten Stellen, insbesondere die von der Verwaltungsbehörde gemäss Absatz 2 benannten Stellen, übermitteln der «ANSES», über die sie gemäss den ersten beiden Absätzen verfügen."*

30. Die antragstellenden Verbände sind der Ansicht, dass das Verfahren zur Überwachung und Beobachtung der Auswirkungen der von «ANSES» zugelassenen

Pflanzenschutzmittel aufgrund eines Mangels an personellen und finanziellen Mitteln unzureichend ist. Sie argumentieren in diesem Zusammenhang, dass *"die Zulassungen nur im Falle offensichtlicher und nachgewiesener Auswirkungen auf die Gesundheit der Arbeitnehmer oder bestimmter, sehr seltener Tiergruppen wie Bienen, bei denen die Imker die Schwierigkeiten weiterleiten können, in Frage gestellt werden"*. Weiter, dass *"selbst in diesem Fall die Verfahren zur Rücknahme komplex sind und [...] oft von der Zulassung neuer, potenziell ebenso schädlicher Produkte gefolgt"*. Sie machen ausserdem geltend, dass nur 56 der 294 in Frankreich zugelassenen Wirkstoffe Gegenstand eines Pharmakovigilanzblattes sind, ohne dass die in jedem dieser Blätter enthaltenen Daten erschöpfend sind.

31. Zur Verteidigung macht das Ministerium für Landwirtschaft und Ernährungssouveränität zum einen geltend, dass die «ANSES» auf der Grundlage des oben beschriebenen Pharmakovigilanzverfahrens 24 Zulassungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die den Stoff Epoxiconazol enthalten, zurückgenommen habe. Für diesen Stoff sei sie am 19. April 2019 zu dem Schluss gekommen sei, dass er hormonell wirksam und endokrinschädlich sei. Dies geschah, bevor die auf europäischer Ebene von der EFSA im Rahmen der Überprüfung der Zulassung dieses Stoffes durchgeführten Arbeiten abgeschlossen waren. Sie merken auch an, dass sie die Zulassungen für das Inverkehrbringen von Produkten, die den Stoff Metazachlor enthalten, änderte. Dies wurde erreicht, indem sie angesichts der Risiken für das Grundwasser Beschränkungen auferlegte. Andererseits macht das Ministerium geltend, dass die Pharmakovigilanzblätter, im Zuge der Überprüfungen, die seit ihrer Erstellung im Jahr 2015 durchgeführt wurden, ausgefüllt werden. Insbesondere gebe es zu deren Veröffentlichung weder eine gesetzliche noch eine behördliche Verpflichtung gibt. Weiter spiegeln die Pharmakovigilanzblätter nicht alle Daten wider, über die die «ANSES» verfügt. Unter diesen Umständen kann der dem Staat vorgeworfene Fehler mangels ausreichender Elemente, die von den klagenden Verbänden zur Untermauerung ihrer Ausführungen vorgelegt wurden, nicht als erwiesen angesehen werden.

Zu jener der «ANSES» vorgeworfenen mangelnden Unabhängigkeit der Bewertungs- und Genehmigungsaufgaben:

32. Gemäss Artikel 11 der oben genannten Verordnung (EG) vom 21. Oktober 2009: *"Der Bericht erstattende Mitgliedstaat nimmt eine unabhängige, objektive und transparente Bewertung im Lichte des aktuellen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands vor"*. Gemäss Artikel L. 1313-1 des Gesetzbuchs über die öffentliche Gesundheit: *«ANSES» ist eine öffentliche Einrichtung des Staates mit Verwaltungscharakter. Sie setzt eine unabhängige und pluralistische wissenschaftliche Expertise um (...) Sie übt für Pflanzenschutzmittel und Hilfsstoffe gemäss Artikel L. 253-1 des «Code rural et de la pêche maritime» sowie für Düngemittel, Hilfsstoffe für Düngemittel und Kulturträger gemäss Artikel L. 255-1 desselben Codes Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung, der Änderung und*

dem Widerruf der verschiedenen Zulassungen vor dem Inverkehrbringen und für Versuche aus. Sie nimmt Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung, der Änderung und dem Widerruf von Zulassungen vor dem Inverkehrbringen und der Erprobung von Biozid-Produkten wahr, die in Artikel L. 522-1 des Umweltgesetzbuchs erwähnt werden".

33. Die antragstellenden Verbände argumentieren, dass die Bestimmungen von Artikel 11 der Verordnung (EG) vom 21. Oktober 2009, wie oben zitiert, die Notwendigkeit vorschreiben, innerhalb der Behörde eine funktionale Trennung zu schaffen. Dabei ist jene Behörde gemeint, welche für die Bewertung der Risiken von Pflanzenschutzprodukten verantwortlich ist und die Genehmigungen für deren Inverkehrbringen erteilt. Diese Trennung soll „sicherstellen, dass die entsprechenden Abteilungen, die einerseits für die Bewertung der Produktwirkungen und andererseits für die Erteilung der Genehmigung auf Grundlage der Bewertungsergebnisse zuständig sind, jeweils über eigene administrative und personelle Ressourcen verfügen. Dadurch sollen sie in der Lage sein, ihre Aufgaben unabhängig und objektiv zu erfüllen.“ Zum einen geht jedoch weder aus den oben genannten Bestimmungen noch aus einer anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschrift hervor, dass der europäische oder nationale Gesetzgeber oder die Regulierungsbehörde eine solche funktionale Trennung innerhalb der «ANSES» hätte organisieren wollen. Andererseits wird die derzeitige Organisation innerhalb der «ANSES» selbst kritisiert. Diese habe in einer Stellungnahme vom 12. Juli 2021 ihre Schwierigkeiten zum Ausdruck gebracht, neben ihrer Tätigkeit der wissenschaftlichen Bewertung auch eine Tätigkeit regulatorischer Art auszuüben. Aus der Beweisaufnahme geht ausserdem hervor, dass die für die Risikobewertung einerseits und die für die Marktzulassung andererseits zuständigen Direktionen getrennt sind. Weiter, dass der Verwaltungsrat der «ANSES» mit Beschluss vom 20. November 2018 einen Ethikkodex angenommen hat. Ein Ausschuss für Ethik und die Vermeidung von Interessenkonflikten soll die Einhaltung dieses Kodexes sicherstellen. Somit kann das dem Staat vorgeworfene Fehlverhalten nicht als erwiesen angesehen werden. Jedenfalls belegen die Kläger nicht den direkten und sicheren Zusammenhang zwischen dem in den Nummern 17 bis 20 festgestellten Schaden und den Modalitäten der internen Organisation der «ANSES».

Bezüglich des dem Staat vorgeworfenen Verstosses gegen das Verbot des Inverkehrbringens von Produkten, die eine unannehmbare Auswirkung auf die Umwelt haben oder die Gefahr eines schweren und irreversiblen Schadens für die Umwelt bergen:

34. Die antragstellenden Verbände behaupten, dass "zahlreiche auf den Markt gebrachte Produkte, die das vom Staat eingeführte Bewertungs- und Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, in Wirklichkeit eine unannehmbare Auswirkung auf die Umwelt haben", was ihrer Meinung nach "ein systematisches und allgemeines Versagen" des Bewertungs- und

Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel beweist. Sie stützen sich insbesondere auf den Umstand, dass die «ANSES» Produkte zulassen konnte, die Neonicotinoide, Glyphosat und andere Wirkstoffe enthalten, die für bestäubende Insekten giftig sind. Weiter berufen sie sich darauf, dass einige dieser Zulassungen von den Verwaltungsgerichten aufgehoben wurden. Wenn sich jedoch aus der Beweisaufnahme ergibt, dass bestimmte Pflanzenschutzmittel trotz ihrer unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt das Bewertungs- und Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, reichen diese Umstände angesichts der Anzahl der bei der «ANSES» gestellten Anträge und der von diesen erteilten Zulassungen nicht aus, um das von den klagenden Verbänden geltend gemachte strukturelle Versagen zu belegen. Unter diesen Umständen kann das dem Staat vorgeworfene Fehlverhalten nicht als erwiesen angesehen werden.

In Bezug auf die dem Staat vorgeworfenen Mängel bei der Umsetzung der Politik zur Verringerung der Verwendung, Risiken und Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln:

35. Gemäss Artikel 31 des Gesetzes Nr. 2009-967 vom 3. August 2009 über die Programmplanung zur Umsetzung des «Grenelle de l'environnement»: *"Ziel ist es, einerseits unter Berücksichtigung der auf europäischer Ebene zugelassenen Wirkstoffe die Pflanzenschutzmittel, die die vierzig Stoffe enthalten, die nach ihrer Substituierbarkeit und ihrer Gefährlichkeit für den Menschen am meisten Anlass zur Sorge geben, bis spätestens 2009 dreissig und bis Ende 2010 zehn vom Markt zu nehmen und andererseits bis 2012 die Pflanzenschutzmittel, die Stoffe enthalten, die Anlass zur Sorge geben und für die es keine technisch und wirtschaftlich tragfähigen Ersatzprodukte oder -praktiken gibt, um 50 % zu reduzieren. Generell soll die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden innerhalb von zehn Jahren um die Hälfte reduziert werden, indem die Verbreitung alternativer Methoden, vorbehaltlich ihrer Entwicklung, beschleunigt und die Zulassungsverfahren für natürliche Präparate mit geringer Besorgnis erleichtert werden".* Gemäss Artikel L. 253-6 des «Code rural et de la pêche maritime» (Gesetzbuch für den ländlichen Raum und die maritime Fischerei) in seiner aktuellen Fassung: *"Ein nationaler Aktionsplan legt quantitative Ziele, Zielvorgaben, Massnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, Massnahmen zur Mobilisierung der Forschung zur Entwicklung von Alternativen zu Pflanzenschutzmitteln und Massnahmen zur Förderung der Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes und alternativer Methoden oder Techniken fest, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern. Er umfasst Indikatoren zur Überwachung der festgelegten Ziele. Seine Umsetzung wird insbesondere durch den Beitrag finanziert, der durch Artikel 135 des Haushaltsgesetzes Nr. 2017-1837 für 2018 eingeführt wurde".* Für die Anwendung der Bestimmungen des Artikels L. 253-6 des «Code rural et de la pêche maritime» verabschiedete die Regierung 2009 nacheinander den «Plan Ecophyto 2018», der

eine Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln um 50 % innerhalb von zehn Jahren vorsah, und 2015 den «Plan Ecophyto II», der 2018 durch den «Plan Ecophyto II+» geändert wurde, die beide einen zweistufigen Pfad vorsehen: *"eine Verringerung um 25 % bis 2020, die auf der Verbreitung und Optimierung der derzeit verfügbaren sparsamen und effizienten Produktionssysteme beruht, und dann eine Verringerung um weitere 25 % bis 2025, die durch tiefgreifendere Veränderungen der Produktionssysteme erreicht werden soll."*

36. Aus den oben zitierten Bestimmungen ergibt sich, dass die oben zitierten Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August 2009, die sich darauf beschränken, Ziele für staatliche Massnahmen festzulegen, für sich genommen keine normative Tragweite haben. Nicht dasselbe gilt für die Bestimmungen von Artikel L. 253-6 des «Code rural et de la pêche maritime», mit dem die Richtlinie 2009/128/EG vom 21. Oktober 2009 umgesetzt wurde. Der Gesetzgeber beabsichtigte damit, dass ein nationaler Aktionsplan die quantitativen Ziele für die Verringerung der mit Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken festlegt. Anschliessend hat er einen Beitrag eingeführt, der seine tatsächliche Umsetzung ermöglicht. Unter diesen Voraussetzungen hat der Umstand, dass die in Anwendung dieser Bestimmungen erstellten «Ecophyto-Pläne» die im Gesetz vom 3. August 2009 festgelegten Ziele berücksichtigten, nicht zur Folge, dass diesen Plänen jegliche bindende Wirkung genommen wird. Ebenso wenig hat dies den Umstand zur Folge, dass andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union in diesem Bereich weniger ehrgeizige Entscheidungen getroffen hätten.

37. Im vorliegenden Fall wird nicht bestritten, dass das ursprüngliche Ziel, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von zehn Jahren um 50 % zu verringern (das 2016 auf 2025 verschoben und im April 2019 mit einem Zwischenziel von -25 % bis 2020 bestätigt wurde) nicht in der Lage ist, erreicht zu werden. In diesem Zusammenhang stellte der Rechnungshof in seinem Bericht über die Bilanz der «Ecophyt»-Pläne von 2019 fest, dass *"der durch den Indikator NODU gemessene Einsatz von [Pflanzenschutz-]Produkten zwischen 2009 und 2016 im Gegenteil um 12 % gestiegen ist"*. Er sagt ausserdem, dass die Aufzeichnungen zur Überwachung der "Ecophyto"-Pläne einen kontinuierlichen Anstieg des Dreijahresdurchschnitts des Überwachungsindikators für die Anzahl der Dosiseinheiten (NODU) in der Landwirtschaft zwischen 2009-2011 und 2016-2018 zeigen. Dieser Anstieg reicht jedoch nicht aus, um die Kohärenz mit dem im "Plan Ecophyto II+" festgelegten Pfad im Zeitraum 2018-2020 wiederherzustellen. Infolgedessen haben die klagenden Verbände das Recht zu behaupten, dass der Staat die von ihm in Bezug auf die Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln gesetzten Ziele nicht erfüllt hat. Somit kann der geltend gemachte Fehler als bewiesen angesehen werden.

38. Darüber hinaus hat der Staat einerseits anlässlich der Veröffentlichung des «Plans Ecophyto II» am 26. Oktober 2015 anerkannt, dass *"die Verringerung der Verwendung (...) von Pflanzenschutzmitteln angesichts der Entwicklung der*

Kenntnisse seit 2008 über ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (...), aber auch auf die Umwelt, die Biodiversität und die davon abhängigen Ökosystemleistungen weiterhin notwendig ist". Andererseits geht aus der oben zitierten Studie des Rechnungshofs hervor, dass der Staat "durch die Ausübung seiner normativen, regulatorischen und informatorischen Kompetenzen mehr Einfluss auf die Produktionsmethoden und die Produktionsketten nehmen könnte". Trotz der Tatsache, dass der Rückgang der biologischen Vielfalt mehrfach kausal ist, hätte der in den Punkten 17 bis 20 definierte ökologische Schaden also ohne das Versäumnis des Staates, seine Ziele zur Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln einzuhalten, nicht sein heutiges Ausmass angenommen. Unter diesen Umständen ist der direkte und sichere Charakter des Zusammenhangs zwischen diesem Schaden und dem in Randnummer 37 anerkannten Fehler als erwiesen anzusehen.

Bezüglich der dem Staat vorgeworfenen Verstösse gegen seine Verpflichtungen aus den europäischen Richtlinien im Bereich Wasser:

In Bezug auf die allgemeine Verpflichtung, den Zustand des Grundwassers und der Oberflächengewässer vor den Auswirkungen von Pestiziden zu schützen und den chemischen Zustand der Wasserkörper zu verbessern:

39. Zum einen heisst es in Art. 4 der Richtlinie vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Massnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik: "1. Bei der Umsetzung der im Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit vorgesehenen Massnahmenprogramme: a) in Bezug auf Oberflächengewässer : i) führen die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Anwendung der Absätze 6 und 7 und unbeschadet des Absatzes 8 die erforderlichen Massnahmen durch, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern ; ii) Die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Oberflächenwasserkörper, vorbehaltlich der Anwendung von Ziffer iii in Bezug auf künstliche und erheblich veränderte Wasserkörper, um spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gemäss den Bestimmungen des Anhangs V einen guten Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen, vorbehaltlich der Anwendung der nach Absatz 4 festgelegten Verlängerungen sowie der Anwendung der Absätze 5, 6 und 7 und unbeschadet des Absatzes 8; (. ..) / b) in Bezug auf das Grundwasser : i) Die Mitgliedstaaten führen vorbehaltlich der Anwendung der Absätze 6 und 7 und unbeschadet des Absatzes 8 sowie vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe j die erforderlichen Massnahmen durch, um den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu verhindern oder zu begrenzen und eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern ; ii) die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Grundwasserkörper, sorgen für ein Gleichgewicht zwischen Entnahme und Erneuerung des Grundwassers, um einen guten Zustand der Grundwasserkörper gemäss den Bestimmungen des Anhangs V zu erreichen, spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie, vorbehaltlich der Anwendung der gemäss Absatz 4 festgelegten

Verlängerungen und der Anwendung der Absätze 5, 6 und 7 und unbeschadet des Absatzes 8 und vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe j ; iii) die Mitgliedstaaten führen die erforderlichen Massnahmen durch, um jeden signifikanten und anhaltenden Aufwärtstrend der Konzentration eines Schadstoffs, der auf die Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten zurückzuführen ist, umzukehren, damit die Grundwasserverschmutzung schrittweise verringert wird. (...) 5. Die Mitgliedstaaten können für bestimmte Wasserkörper weniger strenge Umweltziele als die in Absatz 1 festgelegten anstreben, wenn diese Wasserkörper durch menschliche Tätigkeiten, die gemäss Artikel 5 Absatz 1 bestimmt werden, so stark beeinträchtigt sind oder ihre natürlichen Bedingungen so beschaffen sind, dass die Erreichung dieser Ziele unmöglich wäre oder unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würde, und wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind: a) die ökologischen und sozialen Bedürfnisse, denen diese menschliche Tätigkeit dient, können nicht durch andere Mittel, die eine bessere Umweltoption darstellen und nicht unverhältnismässig hohe Kosten verursachen, erfüllt werden." Artikel 11 der Richtlinie vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden lautet: "Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Massnahmen zum Schutz der aquatischen Umwelt und der Trinkwasserversorgung vor den Auswirkungen von Pestiziden ergriffen werden. Diese Massnahmen unterstützen die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und sind mit diesen vereinbar".

40. Andererseits, gemäss Artikel L.211-1 des Umweltgesetzbuches: "*I. - Die Bestimmungen der Kapitel Ier bis VII dieses Titels zielen auf eine ausgewogene und nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen ab; diese Bewirtschaftung berücksichtigt die notwendigen Anpassungen an den Klimawandel und soll Folgendes gewährleisten: (...).) 2° den Schutz der Gewässer und die Bekämpfung jeglicher Verschmutzung durch Einleitungen, Abflüsse, Ableitungen, direkte oder indirekte Ablagerungen von Stoffen aller Art und ganz allgemein durch alles, was eine Verschlechterung der Gewässer durch Veränderung ihrer physikalischen, chemischen, biologischen oder bakteriologischen Eigenschaften verursachen oder verstärken kann, unabhängig davon, ob es sich um Oberflächengewässer, Grundwasser oder Meeressgewässer innerhalb der Grenzen der Hoheitsgewässer handelt; 3° die Wiederherstellung der Qualität dieser Gewässer und ihre Regeneration;" Gemäss Artikel L. 253-7 des «Code rural et de la pêche maritime» (Gesetz über den ländlichen Raum und die maritime Fischerei) «ANSES» und der Bestimmungen von Artikel L. 211-1 des Umweltgesetzbuchs kann die Verwaltungsbehörde im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt alle Massnahmen zum Verbot, zur Einschränkung oder zu besonderen Vorschriften für das Inverkehrbringen, die Abgabe, die Verwendung und den Besitz der in Artikel L. 253-1 dieses Gesetzbuchs genannten Produkte und des damit behandelten Saatguts ergreifen. Produkte. Sie informiert unverzüglich den Generaldirektor der «ANSES». Die Verwaltungsbehörde kann die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in*

bestimmten Gebieten verbieten oder einschränken, insbesondere: (...) 2° Schutzgebiete, die in Artikel L. 211-1 des Umweltgesetzbuches erwähnt werden."

41. Es obliegt der Verwaltungsbehörde auf der Grundlage von Artikel L. 253-7 des «Code rural et de la pêche maritime», alle Massnahmen hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu ergreifen, die für den Schutz der Umwelt erforderlich sind. Gemäss Artikel L. 211-1 des Umweltgesetzbuchs ist es ihre Aufgabe, Massnahmen zu ergreifen, die im Einklang mit den in Artikel 11 der Richtlinie vom 21. Oktober 2009 genannten Zielen die Wasserressourcen vor den Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere vor den Risiken einer Verschmutzung durch Abdrift, Drainage oder Abschwemmung schützen.

42. Die klagenden Verbände werfen dem Staat einen schuldhaften Mangel in seiner Verpflichtung zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers vor den Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln sowie in seiner Verpflichtung zur Verbesserung des chemischen Zustands des Wassers vor. Sie machen geltend, dass die Berichte, die von der Wasseragentur im Rahmen des «Leitplans für die Wasserbewirtschaftung» (SDAGE) erstellt wurden, alle auf ein signifikantes Vorhandensein von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen hinweisen, die für die Verschlechterung des chemischen Zustands der Wasserkörper verantwortlich sind. Diesbezüglich kommt die Wasseragentur in Bezug auf das «Seine-Normandie-Becken» im Jahr 2021 zu dem Schluss, dass *"die Verschmutzung durch Pflanzenschutzmittel sehr präsent und überwiegend"* im Grundwasser ist und dass *"36 Grundwasserkörper (von 53) durch Pflanzenschutzmittel herabgestuft werden"*. In Bezug auf das Adour-Garonne-Becken kommt sie 2019 zu dem Schluss, dass *"die projizierte Fläche der Wasserkörper in schlechtem Zustand ist und degradierte Sektoren mehr als 35 % der Fläche des Beckens ausmachen"*, was hauptsächlich auf Pflanzenschutzmittel und Nitrate zurückzuführen ist. In Bezug auf das Rhein-Maas-Becken kam sie im selben Jahr zu dem Schluss, dass *"Pflanzenschutzmittel weiterhin die wichtigsten Parameter sind, die die Schwellenwerte in den Grundwasserkörpern überschreiten"*. Somit ergibt sich aus der Beweisaufnahme, dass der Staat sein Handeln mit einer schuldhaften Untätigkeit beim Schutz des Grundwassers vor den Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln unter Missachtung der Bestimmungen der Artikel L. 211-1 des Umweltgesetzbuchs und L. 253-7 des Gesetzes über die ländliche und maritime Fischerei behaftet hat. Der geltend gemachte Fehler muss somit als erweisen angesehen werden. In Bezug auf Oberflächengewässer beschränken sich die klagenden Verbände, die relativ alte Daten vorlegen, auf die Behauptung, dass *"es scheint, dass [die] Umweltnormen nicht eingehalten werden"*, und räumen ein, dass *"keine klaren und zugänglichen Daten vorliegen, anhand derer die Einhaltung überprüft werden kann"*. Das dem Staat vorgeworfene Fehlverhalten in Bezug auf den Schutz von Oberflächengewässern kann daher im vorliegenden Fall nicht als ausreichend nachgewiesen angesehen werden.

43. Aus den Ausführungen in Randnummer 42 ergibt sich, dass das Vorhandensein synthetischer Stoffe im Zusammenhang mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die Hauptursache für die Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers ist. Aus den Ausführungen in Randnummer 37 ergibt sich jedoch, dass der Staat die Ziele, die er sich im Hinblick auf die Verringerung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gesetzt hat, nicht erreicht hat. Weiter ist es unstrittig, dass Frankreich unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Menge der verkauften Wirkstoffe an zweiter Stelle und bei der Verwendung pro Hektar an neunter Stelle steht. Unter diesen Umständen muss der direkte und sichere Charakter des Zusammenhangs zwischen dem ökologischen Schaden, der sich aus der Kontamination des Grundwassers durch diese Wirkstoffe ergibt, und der schuldhaften Untätigkeit des Staates bei der Einhaltung seiner Ziele als erwiesen angesehen werden.

In Bezug auf die Nichteinhaltung des Pfades und der Ziele für den guten Zustand und die Verschlechterung der Wasserkörper, insbesondere aufgrund des Fortbestands von Pestiziden:

44. Gemäss Artikel L. 212-1 des Umweltgesetzbuchs, der Artikel 4 der oben zitierten Richtlinie vom 23. Oktober 2000 umsetzt: *"I. - Die Verwaltungsbehörde grenzt die Einzugsgebiete oder Gruppen von Einzugsgebieten ab, indem sie gegebenenfalls die Grundwasserkörper und die ihnen zugeordneten inneren und territorialen Meeresgewässer bestimmt. / II. - Der zuständige Ausschuss für das Einzugsgebiet führt in jedem Einzugsgebiet oder jeder Gruppe von Einzugsgebieten Folgendes durch: 1° eine Analyse seiner Merkmale und der Auswirkungen der Tätigkeiten auf den Zustand der Gewässer sowie eine wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung; diese Analysen werden regelmässig überprüft; (...) / III. - Jedes Einzugsgebiet oder jede Gruppe von Einzugsgebieten verfügt über einen oder mehrere Leitschemata für die Wasserbewirtschaftung, in denen die Ziele gemäss IV dieses Artikels und die Leitlinien zur Erfüllung der in den Artikeln L. 211-1 und L. 430-1 vorgesehenen Grundsätze festgelegt werden. Der Plan berücksichtigt die nach geografischen Gebieten vorgenommene Bewertung des Wasserkraftpotenzials, die in Anwendung von Artikel 6 I des Gesetzes Nr. 2000-108 vom 10. Februar 2000 über die Modernisierung und Entwicklung der öffentlichen Stromversorgung erstellt wurde. / IV. - Die Ziele für die Wasserqualität und -menge, die in den Leitplänen für die Wasserbewirtschaftung festgelegt werden, entsprechen: 1° Für Oberflächengewässer, mit Ausnahme der künstlichen oder durch menschliche Tätigkeiten stark veränderten Wasserkörper, einen guten ökologischen und chemischen Zustand; 2° Für künstliche oder durch menschliche Tätigkeiten stark veränderte Oberflächenwasserkörper ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand; 3° Für die Grundwasserkörper: einen guten chemischen Zustand und ein Gleichgewicht zwischen den Entnahmen und der Erneuerungsfähigkeit jedes einzelnen Grundwasserkörpers; 4° Zur Vermeidung einer Verschlechterung der Wasserqualität; 5° Zu den besonderen Anforderungen, die für*

die in 2° des II. genannten Gebiete festgelegt wurden, insbesondere um die für die Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderliche Behandlung zu reduzieren. / V. - Die in IV genannten Ziele müssen spätestens bis zum 22. Dezember 2015 erreicht werden. Wenn sich jedoch herausstellt, dass die in IV° 1, 2 und 3 genannten Ziele aus technischen, finanziellen oder durch die natürlichen Gegebenheiten bedingten Gründen nicht vor diesem Datum erreicht werden können, der Leitplan für die Wasserbewirtschaftung kann unter Angabe von Gründen längere Fristen festlegen, sofern sich der Zustand des betreffenden Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert. Die so vorgenommenen Verschiebungen dürfen den Zeitraum, der zwei Aktualisierungen des Leitplans für die Wasserbewirtschaftung entspricht, nicht überschreiten, ausser in Fällen, in denen die Ziele aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erreicht werden können. VI. - Wenn die Verwirklichung der in IV Nr. 1, 2 und 3 genannten Ziele unmöglich ist oder mit Kosten verbunden ist, die in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen stehen, können in dem Wasserwirtschaftsplan abweichende Ziele festgelegt und begründet werden.

45. Die klagenden Verbände machen geltend, dass die in der Wasserrahmenrichtlinie festgelegten und in Artikel L. 212-1 des Umweltgesetzbuchs übernommenen 15-Jahres-Ziele nicht eingehalten werden. Der Anteil der Oberflächenwasserkörper in gutem chemischem Zustand habe zwischen 2009 und 2015 abgenommen und der Anteil der Grundwasserkörper in gutem chemischem Zustand sei im selben Zeitraum stagniert. Das Ministerium für Landwirtschaft und Ernährungssouveränität argumentiert, dass das Arbeitsdokument der Europäischen Kommission über Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete in Frankreich keine Anzeichen dafür aufweist, dass der Staat die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt, um von den Ausnahmeregelungen Gebrauch zu machen. Diese Ausnahmen würden es ermöglichen, die festgelegten Fristen gemäß den oben genannten Bestimmungen von Artikel L. 212-1 V des Umweltgesetzbuchs zu verschieben. Ausserdem geht aus demselben Dokument hervor, dass der Staat die Empfehlung der Europäischen Kommission in Bezug auf die Ausnahmeregelungen für "weniger strenge Ziele" umgesetzt hat. Die Kommission hat die in Artikel 4 der Richtlinie vom 23. Oktober 2000 vorgesehenen "strengen Ziele" umgesetzt, indem sie den Rückgriff auf diese Ausnahmen mit den unverhältnismässigen Kosten rechtfertigte. Diese würden sich aus der Einhaltung der ursprünglichen Ziele ergeben. Unter diesen Umständen und obwohl die klagenden Verbände lediglich geltend machen, dass "der Staat nicht nachweist, dass er die in Artikel L. 212-1 V und Artikel 1 Absatz 4 der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehenen Übertragungsbedingungen einhält", kann der dem Staat vorgeworfene Fehler nicht als erwiesen angesehen werden.

In Bezug auf den Antrag auf Schadenersatz und die damit einhergehenden Anträge auf Unterlassung:

46. Einerseits nach Artikel L. 911-1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes: *"Wenn seine Entscheidung notwendigerweise bedeutet, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Einrichtung, die mit der Verwaltung einer öffentlichen Dienstleistung betraut ist, eine Vollstreckungsmassnahme in einem bestimmten Sinne ergreifen muss, schreibt das Gericht, das mit entsprechenden Anträgen befasst ist, mit derselben Entscheidung diese Massnahme, gegebenenfalls mit einer Frist für die Vollstreckung, vor. (...) "* Wenn der Verwaltungsrichter über eine Schadenersatzklage entscheidet, die auf die Wiedergutmachung eines Schadens durch fehlerhaftes Verhalten einer öffentlichen Stelle abzielt, kann er auf Antrag hin die betreffende öffentliche Stelle anweisen, das Verhalten zu beenden oder seine Auswirkungen zu mildern. Dies kann er nur aufgrund seiner umfassenden Gerichtsbefugnisse tun und falls er feststellt, dass dieses Verhalten und der Schaden zum Zeitpunkt seiner Entscheidung immer noch bestehen.

47. Wie oben ausgeführt, kann der Staat nur insoweit als verantwortlich für den von den klagenden Vereinigungen geltend gemachten ökologischen Schaden angesehen werden, als die Nichteinhaltung der Ziele der Verringerung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Kontamination von Böden und Gewässern und zur Missachtung seiner Verpflichtung, das Grundwasser vor den Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln zu schützen, beigetragen hat. Folglich sind die von den klagenden Verbänden beantragten Anordnungen nur insoweit zulässig, als sie darauf abzielen, den so festgestellten Schaden zu beheben oder für die Zukunft seine Verschlimmerung zu verhindern.

48. Im vorliegenden Fall können die konkreten Massnahmen, die eine Wiedergutmachung des Schadens ermöglichen sollen, verschiedene Formen annehmen. Sie sind daher Ausdruck von Entscheidungen, die im freien Ermessen der Regierung liegen. Der Premierministerin und den zuständigen Ministern ist daher aufzugeben, alle zweckdienlichen Massnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den ökologischen Schaden wiedergutzumachen. Weiter sollen die Massnahmen eine Verschlimmerung der Schäden verhindern, indem das Tempo der Verringerung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wieder mit dem in den «Ecophyto-Plänen» vorgesehenen Pfad in Einklang gebracht wird. Schlussendlich sollen die Massnahmen auch geeignet sein, das Grundwasser wiederherzustellen und gegen die Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere gegen die Verschmutzungsrisiken, zu schützen. Die Wiedergutmachung des Schadens muss spätestens bis zum 30. Juni 2024 erfolgen.

Zum moralischen Schaden:

Zur Frage, ob ein moralischer Schaden vorliegt:

49. Die in Punkt 4 zitierten Bestimmungen von Artikel L. 142-1 des Umweltgesetzbuchs entbinden eine Vereinigung nicht davon, das Vorliegen eines

direkten und sicheren Schadens nachzuweisen, der sich für sie aus dem vom Staat begangenen Fehler ergibt. In diesem Fall ist Vereinigung dadurch charakterisiert, dass sie den Ersatz eines (insbesondere immateriellen) Schadens beantragt, der durch die schädlichen Folgen einer schuldhaften Unterlassung der Verwaltungsbehörde verursacht wurde.

50. In diesem Fall können die klagenden Verbände Anspruch auf Wiedergutmachung durch den Staat für diese fehlerhaften Versäumnisse geltend machen. Dabei sind die fehlerhaften Versäumnisse des Staates bei der Umsetzung von öffentlichen Massnahmen zur Erreichung seiner Ziele der Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und dem Schutz der Wasserressourcen vor den Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln berücksichtigt. Der Anspruch auf Wiedergutmachung kann nur gemacht werden, wenn sie das Vorliegen eines direkten und bestimmten Schadens nachweisen können, der für sie daraus resultiert.

In Bezug auf die Wiedergutmachung des Schadens:

51. Die klagenden Verbände führen jeweils Massnahmen zum Schutz der Biodiversität, der Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere der bestäubenden Insekten, sowie zur Erhaltung der Landschaften und zur Bekämpfung von Wasserverschmutzung und Bodenverschmutzung durch. Die Satzungszwecke der jeweiligen Organisation wurden in den Punkten 6 bis 10 beschrieben. Folglich haben die fehlerhaften Versäumnisse des Staates, die im Punkt 50 erwähnt wurden, die kollektiven Interessen beeinträchtigt, die jeder von ihnen vertritt. Daher ist der Staat zu verurteilen, den Verbänden «Notre Affaire à Tous», «Pollinis», «Biodiversité sous nos pieds», der «Association nationale pour la protection des eaux et rivières Truite-Ombre-Saumon» (ANPER-TOS) und der «Association pour la protection des animaux sauvages et du patrimoine naturel» (ASPAS) jeweils einen symbolischen Euro als Wiedergutmachung für ihren immateriellen Schaden zu zahlen.

Zu den Schlussfolgerungen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Übermittlung einer Vorabentscheidungsfrage:

52. Angesichts dessen, was zuvor dargelegt wurde, insbesondere in den Punkten 22 bis 24, besteht kein Grund, den subsidiären Anträgen der klagenden Verbände auf Übermittlung einer Vorabentscheidungsfrage an den Gerichtshof der Europäischen Union stattzugeben.

In Bezug auf die mit dem Rechtsstreit verbundenen Kosten:

53. Unter den gegebenen Umständen ist der Staat gemäss Artikel L. 761-1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes verpflichtet, den Gesamtverbänden der Kläger einen Betrag von 3.000 Euro zu erstatten.

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1: Die Intervention des Berufsverbands „Phyteis“ wird zugelassen.

Artikel 2: Der Premierminister und die zuständigen Minister werden angewiesen, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um den ökologischen Schaden zu reparieren und eine Verschlimmerung der Schäden zu verhindern. Dies soll geschehen, indem sie die Kohärenz des Tempos der Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln mit dem vorgesehenen Pfad der „Ecophyto-Pläne“ wiederherstellen. Weiter sollen sie alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um Grundwasser vor den Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere vor Verschmutzungsrisiken zu schützen. Die Wiedergutmachung des Schadens muss bis spätestens 30. Juni 2024 wirksam sein.

Artikel 3: Der Staat zahlt den Verbänden «Notre Affaire à Tous», «Pollinis», Biodiversité sous nos pieds, der «Association nationale pour la protection des eaux et rivières Truite-Ombre-Saumon» (ANPER-TOS) und der «Association pour la protection des animaux sauvages et du patrimoine naturel» (ASPAS) jeweils einen Euro als Wiedergutmachung für ihren immateriellen Schaden.

Artikel 4: Der Staat zahlt den Verbänden «Notre Affaire à Tous», «Pollinis», Biodiversité sous nos pieds, der «Association nationale pour la protection des eaux et rivières Truite-Ombre-Saumon» (ANPER-TOS) und «Association pour la protection des animaux sauvages et du patrimoine naturel» (ASPAS) einen Betrag von 3.000 Euro gemäss Artikel L. 761-1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes als Kostenentschädigung.

Artikel 5: Der Rest der Anträge wird abgelehnt.

Artikel 6: Dieses Urteil wird den Verbänden «Notre Affaire à Tous», «Pollinis», Biodiversité sous nos pieds, der «Association nationale pour la protection des eaux et rivières Truite-Ombre-Saumon» (ANPER-TOS), der «Association pour la protection des animaux sauvages et du patrimoine naturel» (ASPAS), der Generalsekretärin der Regierung, dem Minister für Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, dem Minister für ökologischen Wandel und territorialen Zusammenhalt, dem Minister für Gesundheit und Prävention, dem Minister für Wirtschaft, Finanzen, industrielle und digitale Souveränität, dem Minister für öffentliche Transformation und Funktionen sowie dem Innen- und Übersee-Minister mitgeteilt.

N°2200534

Beratung nach der Sitzung vom 1. Juni 2023, an der teilnahmen:

Frau Viard als Vorsitzende,
Herr Perrot als Berater und
Herr Palla als Berater.

Am 29. Juni 2023 wurde das Urteil öffentlich durch Bereitstellung bei der Geschäftsstelle zugänglich gemacht.

Der Berichterstatter; V. PERROT
Der Präsident; M-P. VIARD
Die Gerichtsschreiberin; L. THOMAS

Die Republik fordert und ordnet an, dass die Generalsekretärin der Regierung und der Minister für Landwirtschaft und Ernährungssouveränität in Bezug auf ihre Zuständigkeiten, oder alle Justizkommissare, die dazu aufgefordert werden, im Falle von Rechtsmitteln gegen private Parteien, für die Vollstreckung dieser Entscheidung zu sorgen.